

14.08.92

In - Fz

53 Seiten

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungs-
bezügen in Bund und Ländern 1992

(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 - BBVAnpG 92)

A. Zielsetzung

1. Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 14 BBesG/§ 70 BeamtVG) ausgehend von dem Tarifabschluß für den öffentlichen Dienst vom 07. Mai 1992.
2. Sonstige Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

B. Lösung

1. Zum 01. Mai 1992 werden die Bezüge linear um 5,4 v.H. angehoben, für die Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und der Bundesbesoldungsordnungen B, C und R mit Wirkung vom 01. Juni 1992.

Der Gesetzentwurf übernimmt die allgemeinen Bezügeerhöhungen für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes (Tarifergebnis vom 07. Mai 1992) inhalts- und zeitgleich.

- 2 -

Fristablauf: 25.09.92

2. Gewährung einer Einmalzahlung für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und für die Beamten des Krankenpflagedienstes in Höhe von 750 DM, für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 in Höhe von 600 DM, ebenfalls entsprechend dem Tarifiergebnis vom 07. Mai 1992. Entsprechende Regelungen für Empfänger von Versorgungsbezügen bis zu einem Ruhegehalt aus der Besoldungsgruppe A 12.
3. Erhöhung des jährlichen Urlaubsgeldes um 200 DM entsprechend dem Tarifiergebnis vom 07. Mai 1992.
4. Sonstige notwendige Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes und versorgungsrechtlicher Vorschriften.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) werden Mehrkosten in Höhe von 1.417 Millionen DM entstehen.

Neben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost werden auch die Länder und Gemeinden mit Mehrkosten belastet.

14.08.92

In - Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungs-
bezügen in Bund und Ländern 1992

(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 - BBVAnpG 92)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 14. August 1992

021 (132) - 225 00 - Bu 196/92

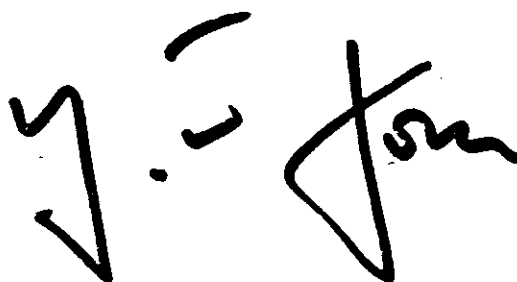
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von
Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 -
BBVAnpG 92)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. F. Jön', is written over the bottom right portion of the document.

Fristablauf: 25.09.92

Drucksache 508/92

E n t w u r f

eines

Gesetzes

über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 1992 (Bundesbesoldungs- und
-versorgungsanpassungsgesetz 1992

- BBVAnpG 92)

Vom 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Teil 1

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund
und Ländern

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom
9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch <.....
(BGBl. I S. <...), wird wie folgt geändert:

Die Anlagen IV bis VI i, VIII und IX werden durch die Anlagen 1
bis 3i, 4 und 5 dieses Gesetzes ersetzt.

Artikel 2
Anpassung von Bezügen

Abschnitt 1
Prozentuale Anpassung

§ 1

Fortgeltende landesrechtliche Vorschriften

(1) Um 5,4 vom Hundert werden erhöht die

1. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)

- a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
- b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
- c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,

- 2. a) Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkungen Nummern 1 und 2, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
- b) Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,

- 3. Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen, Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter

mit Wirkung vom 1. Mai 1992 für die Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 oder vergleichbarer Besoldungsgruppen, mit Wirkung vom 1. Juni 1992 für die Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B, C und R oder vergleichbarer Besoldungsgruppen.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach Absatz 1 erhöht. Dies gilt auch für die Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt und Amtszulagen werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug eines einheitlichen Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstaltersstufen ermittelt werden, der in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach Absatz 1 erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

§ 2

Versorgungsbezüge

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 1 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes um den in § 1 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung in sinngemäßer Anwendung des § 1 Abs. 1 erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um den in § 1 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(6) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Zulage nach den Nummern 8, 8a, 8b, 9, 10, 12 oder 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B oder nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C oder nach Nummer 1 a der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Zulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes.

(7) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, werden um 5,3 vom Hundert ab 1. Mai 1992 erhöht, wenn sich die Versorgung aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 berechnet. Entsprechendes gilt für

Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind und die nicht mehr als 4.146,32 Deutsche Mark betragen. Für Hinterbliebene ist der anteilige Betrag zugrunde zu legen. In den übrigen Fällen erfolgt die Erhöhung ab 1. Juni 1992. Entsprechendes gilt für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(8) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um den Betrag von 74,86 Deutsche Mark, wenn ihren Versorgungsbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Besoldungsordnungen A und B nicht zugrundeliegt.

§ 3

Ausgleichsregelung

Auf die Verbesserungen der Versorgungsbezüge, die sich aus der zusätzlichen Anhebung der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 und der Zugrundelegung der Besoldungsgruppe A 4 bei der Mindestversorgung durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) ergeben, ist Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes nicht anzuwenden. Entsprechendes gilt für Artikel 3 § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes.

§ 4

Mehrarbeitsvergütung

Die Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), werden um 5,4 vom Hundert erhöht und auf volle fünf Pfennige aufgerundet.

Abschnitt 2 Einmalige Zahlung

§ 5 Voraussetzungen

Eine einmalige Zahlung nach § 6 erhalten die am 1. Mai 1992 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen (§ 1 des Bundesbesoldungsgesetzes), die für die Monate Januar bis April 1992 Bezüge aus einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten haben.

§ 6 Beträge

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von Dienstbezügen aus Ämtern

der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und
des Krankenpflegedienstes

750 Deutsche Mark

sowie der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 600 Deutsche Mark;
soweit Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345) zustehen,
beträgt die einmalige Zahlung für die

Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und

die Ämter des Krankenpflegedienstes

450 Deutsche Mark

sowie für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 360 Deutsche Mark.

(2) Teilzeitbeschäftigte Empfänger von Dienstbezügen erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Beamte, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Beurlaubte Empfänger von Dienstbezügen erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, sind die §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 1 bis 5 sind die Verhältnisse am 2. Januar 1992. Soweit ein Anspruch auf Dienstbezüge später entstanden ist, sind bis zum 1. April 1992 die Verhältnisse am Tag der Entstehung des Anspruchs maßgebend; in diesen Fällen wird für jeden Monat mit Anspruch auf Dienstbezüge ein Viertel des Betrages nach Absatz 1 gewährt.

§ 7

Versorgungsempfänger

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. Mai 1992 vorhandenen Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9, im Krankenpflegedienst bis Besoldungsgruppe A 13, in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 750 Deutsche Mark ergibt; für Versorgungsempfänger aus den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 tritt an die Stelle von 750 Deutsche Mark der Betrag von 600 Deutsche Mark. Für Versorgungsempfänger nach § 1 Abs. 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1709) sind die in § 6 Abs. 1 2. Halbsatz genannten Beträge maßgebend. Satz 1 gilt sinngemäß für die in § 2 Abs. 4 genannten Versorgungsempfänger.

(2) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des § 2 Abs. 7 erhalten 450 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsrechtlich geschiedene Ehefrauen 270 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld 90 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld 54 Deutsche Mark, wenn die zugrundeliegenden Versorgungsbezüge höchstens bis zu 3.230,33 Deutsche Mark betragen; betragen die zugrundeliegenden Versorgungsbezüge höchstens bis zu 4.146,32 Deutsche Mark, treten an die Stelle von 450 Deutsche Mark 360 Deutsche Mark, an die Stelle von 270 Deutsche Mark treten 216 Deutsche Mark, an die Stelle von 90 Deutsche Mark treten 72 Deutsche Mark und an die Stelle von 54 Deutsche Mark treten 43,20 Deutsche Mark. Bei Hinterbliebenen ist als Betrag der zugrunde liegenden Versorgungsbezüge im Sinne des Satzes 1 der sich nach den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes ergebende anteilige Betrag anzusetzen.

(3) Voraussetzung für Leistungen nach Absätzen 1 und 2 ist, daß der Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen oder der Verstorbene, aus dessen Dienst- oder Versorgungsverhältnis sich der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung herleitet, für die Monate Januar bis April 1992 Dienstbezüge oder laufende Versorgungsbezüge erhalten hat; im übrigen gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 entsprechend. Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 3 des 2. HStruktG. Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz; Absatz 2 ist im Falle der Gewährung von Mindestversorgung nicht anzuwenden. Empfänger von Ausgleichsbezügen nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten die einmalige Zahlung nach § 6 dieses Gesetzes.

§ 8

Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Die einmalige Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

Artikel 3 **Änderung der** **Erschwerniszulagenverordnung**

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird der Betrag "4,00 Deutsche Mark" durch den Betrag "4,25 Deutsche Mark" ersetzt.
2. In § 19 a wird der Betrag "1,92 Deutsche Mark" durch den Betrag "2,03 Deutsche Mark" ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Urlaubsgeldgesetzes

Das Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes vom <....., zuletzt geändert durch <..... (BGBl. I S. <....) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des laufenden Jahres ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder gestanden hat."

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "dreihundert" durch das Wort "fünfhundert" und das Wort "vierhundertfünfzig" durch das Wort "sechshundertfünfzig" ersetzt.

Teil 2 Sonstige Änderungen besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 5 Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch <..... (BGBl. I S. <....), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:

"§ 30 Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

(1) Für die Gleichstellung von Bezügen nach § 28 Abs. 2 Satz 4 sind Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit nicht zu

berücksichtigen. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird widerlegbar vermutet, wenn der Beamte oder Soldat

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte, oder
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war, oder
3. hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
4. Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war."

2. In § 36 wird die Angabe "§§ 27 und 28" durch die Angabe "§§ 27, 28 und 30" ersetzt.

3. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Richtergesetzes" die Worte "oder an eine Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokrati-

schen Republik oder nach dem Einigungsvertrag Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstaben o und z" eingefügt.

b) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"§ 27 Abs. 3, § 28 Abs. 3 und § 30 gelten entsprechend".

4. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung "Vizepräsident" die Amtsbezeichnung "Vizepräsident bei der Bundeszentrale für politische Bildung" eingefügt.

b) In der Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung "Direktor bei der Bundeszentrale für politische Bildung - als Mitglied des Direktoriums -" gestrichen.

c) In der Besoldungsgruppe B 6 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung "Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein" die Amtsbezeichnung "Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung" eingefügt,

bb) die Amtsbezeichnung "Präsident des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" gestrichen.

d) In der Besoldungsgruppe B 8 wird nach der Amtsbezeichnung "Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte" die Amtsbezeichnung "Präsident des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In Abschnitt II wird nach § 12 eingefügt:

"§ 12 a Nicht zu berücksichtigende Zeiten"

2. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

"§ 12 a

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zeiten, die nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig."

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

"§ 24 a

Zeiten, die nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig."

Teil 3
Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 8
Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9
Bekanntmachung

Der Bundesminister des Innern kann die auf Grund des Artikels 2 § 4 geänderten Beträge im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 10
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. März 1991
Artikel 2 § 3;

2. mit Wirkung vom 1. Dezember 1991
Artikel 5 Nr. 1, 2 und Nr. 3, Artikel 6 und Artikel 7;
3. mit Wirkung vom 1. Januar 1992
Artikel 1, soweit die Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Anlage 4 dieses Gesetzes ersetzt wird;
4. mit Wirkung vom 1. Juni 1992
Artikel 1, Artikel 2 §§ 1,2 und 4, Artikel 3, soweit die Anlagen IV bis VI i und IX des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Anlagen 1 bis 3 i und 5 dieses Gesetzes ersetzt werden und soweit Bezüge der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und der Bundesbesoldungsordnungen B, C und R geregelt werden;
5. mit Wirkung vom 1. August 1992
Artikel 5 Nr. 4 Buchstaben a, b und Buchstabe c, Doppelbuchstabe aa;
6. mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und Buchstabe d.

Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besol-
dungsgruppen A13 bis A16 sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Anlage 1 (Anlage IV des BBesG)

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Ortszu-
Besol-
dungs-
tarif-
gruppe
klasse

Dienstaltersstufe

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	1394,79	1443,07	1491,35	1539,63	1587,91	1636,19	1684,47	1732,75							
A 2	1515,18	1563,10	1611,02	1658,94	1706,86	1754,78	1802,70	1850,62							
A 3	1611,72	1662,70	1713,68	1764,66	1815,64	1866,62	1917,60	1968,58							
A 4	1666,52	1726,53	1786,54	1846,55	1906,56	1966,57	2026,58	2086,59							
A 5	1686,44	1749,88	1813,32	1876,76	1940,20	2003,64	2067,08	2130,52	2193,96						
A 6	1745,20	1813,18	1881,16	1949,14	2017,12	2085,10	2153,08	2221,06	2289,04	2357,02					
A 7	1857,03	1925,76	1994,49	2063,22	2131,95	2200,68	2269,41	2338,14	2406,87	2475,60	2544,33	2613,06			
A 8	1941,13	2023,34	2105,55	2187,76	2269,97	2352,18	2434,39	2516,60	2598,81	2681,02	2763,23	2845,44	2927,65		
A 9	2085,33	2162,94	2243,82	2325,33	2408,35	2498,82	2589,29	2679,76	2770,23	2860,70	2951,17	3041,64	3132,11		
A10	2283,45	2395,86	2508,27	2620,68	2733,09	2845,50	2957,91	3070,32	3182,73	3295,14	3407,55	3519,96	3632,37		
A11	2660,28	2775,46	2890,64	3005,82	3121,00	3236,18	3351,36	3466,54	3581,72	3696,90	3812,08	3927,26	4042,44	4157,62	
A12	2897,58	3034,91	3172,24	3309,57	3446,90	3584,23	3721,56	3858,89	3996,22	4133,55	4270,88	4408,21	4545,54	4682,87	
A13	3282,85	3431,14	3579,43	3727,72	3876,01	4024,30	4172,59	4320,88	4469,17	4617,46	4765,75	4914,04	5062,33	5210,62	
A14	3379,13	3571,42	3763,71	3956,00	4148,29	4340,58	4532,87	4725,16	4917,45	5109,74	5302,03	5494,32	5686,61	5878,90	
A15	3809,97	4021,38	4232,79	4444,20	4655,61	4867,02	5078,43	5289,84	5501,25	5712,66	5924,07	6135,48	6346,89	6558,30	6769,71
A16	4234,60	4479,11	4723,62	4968,13	5212,64	5457,15	5701,66	5946,17	6190,68	6435,19	6679,70	6924,21	7168,72	7413,23	7657,74

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)
2. Bundesbesoldungsordnung B
Besoldungs- Ortszuschlag
gruppe Tarifiklasse

B 1		6769,71
B 2	Ib	8028,94
B 3		8400,10
B 4		8958,43
B 5		9598,97
B 6		10203,87
B 7	Ia	10792,26
B 8		11405,56
B 9		12167,04
B10		14531,68
B11		15865,28

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

3. Bundesbesoldungsordnung C

Ortszu- Besol- dungs- gruppe	klasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1		3282,85	3431,14	3579,43	3727,72	3876,01	4024,30	4172,59	4320,88	4469,17	4617,46	4765,75	4914,04	5062,33	5210,62	
C 2	Ib	3292,01	3528,33	3764,65	4000,97	4237,29	4473,61	4709,93	4946,25	5182,57	5418,89	5655,21	5891,53	6127,85	6364,17	6600,49
C 3		3720,33	3987,90	4255,47	4523,04	4790,61	5058,18	5325,75	5593,32	5860,89	6128,46	6396,03	6663,60	6931,17	7198,74	7466,31
C 4	Ia	4818,09	5087,06	5356,03	5625,00	5893,97	6162,94	6431,91	6700,88	6969,85	7238,82	7507,79	7776,76	8045,73	8314,70	8583,67

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

4. Bundesbesoldungsordnung R

[illegible]

Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besoldungsgruppen A13 bis A16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C und R ab 1. Juni 1992

Anlage 2
(Anlage V des BBesG)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortszuschlag (Monatsbeträge in DM)		
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B3 bis B11 C4 R3 bis R10	1034,98	1200,08	1341,35
Ib	B1 und B2 A13 bis A16 C1 bis C3 R1 und R2	873,09	1038,19	1179,46
Ic	A9 bis A12	775,93	941,03	1082,30
II	A1 bis A8	730,94	888,16	1029,43

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 141,27 DM

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A1 bis A3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A5 um je 20 DM. Soweit dadurch die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse IC 620,75 DM
Tarifklasse II 584,76 DM

Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besoldungsgruppen A13 bis A16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C und R ab 1. Juni 1992

Anlage 3a
(Anlage VIA des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8.....	1416	1673	1930	2187	2444	2701	2958	3215	3472	3729	3986	4243
A 9.....	1665	1942	2219	2496	2773	3050	3327	3604	3881	4158	4435	4712
A10.....	1883	2170	2457	2744	3031	3318	3605	3892	4179	4466	4753	5040
A11.....	2057	2358	2659	2960	3261	3562	3863	4164	4465	4766	5067	5368
A12.....	2289	2608	2927	3246	3565	3884	4203	4522	4841	5160	5479	5798
A13.....	2517	2849	3181	3513	3845	4177	4509	4841	5173	5505	5837	6169
A14.....	2750	3093	3436	3779	4122	4465	4808	5151	5494	5837	6180	6523
A15.....	3071	3443	3815	4187	4559	4931	5303	5675	6047	6419	6791	7163
A16 bis B 2.....	3259	3651	4043	4435	4827	5219	5611	6003	6395	6787	7179	7571
B 3 und B 4.....	3259	3665	4078	4491	4904	5317	5730	6143	6556	6969	7382	7795
B 5 bis B 7.....	3604	4060	4516	4972	5428	5884	6340	6796	7252	7708	8164	8620
B 8 und höher...	3876	4393	4910	5427	5944	6461	6978	7495	8012	8529	9046	9563

Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besoldungsgruppen A13 bis A16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C und R ab 1. Juni 1992

Anlage 3b
(Anlage V1b des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	Stufe					
							7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8.....	1204	1422	1640	1858	2076	2294	2512	2730	2948	3166	3384	3602
A 9.....	1415	1650	1885	2120	2355	2590	2825	3060	3295	3530	3765	4000
A10.....	1601	1845	2089	2333	2577	2821	3065	3309	3553	3797	4041	4285
A11.....	1748	2004	2260	2516	2772	3028	3284	3540	3796	4052	4308	4564
A12.....	1946	2217	2488	2759	3030	3301	3572	3843	4114	4385	4656	4927
A13.....	2139	2421	2703	2985	3267	3549	3831	4113	4395	4677	4959	5241
A14.....	2338	2630	2922	3214	3506	3798	4090	4382	4674	4966	5258	5550
A15.....	2610	2926	3242	3558	3874	4190	4506	4822	5138	5454	5770	6086
A16 bis B 2.....	2770	3103	3436	3769	4102	4435	4768	5101	5434	5767	6100	6433
B 3 und B 4.....	2770	3115	3466	3817	4168	4519	4870	5221	5572	5923	6274	6625
B 5 bis B 7.....	3063	3451	3839	4227	4615	5003	5391	5779	6167	6555	6943	7331
B 8 und höher...	3295	3734	4173	4612	5051	5490	5929	6368	6807	7246	7685	8124

Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besol-
dungsgruppen A13 bis A16 sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Anlage 3c
(Anlage VIC des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
						Stufe						
A 1 bis A 8.....	991	1171	1351	1531	1711	1891	2071	2251	2431	2611	2791	2971
A 9.....	1165	1359	1553	1747	1941	2135	2329	2523	2717	2911	3105	3299
A10.....	1318	1519	1720	1921	2122	2323	2524	2725	2926	3127	3328	3529
A11.....	1440	1651	1862	2073	2284	2495	2706	2917	3128	3339	3550	3761
A12.....	1602	1825	2048	2271	2494	2717	2940	3163	3386	3609	3832	4055
A13.....	1762	1994	2226	2458	2690	2922	3154	3386	3618	3850	4082	4314
A14.....	1925	2165	2405	2645	2885	3125	3365	3605	3845	4085	4325	4565
A15.....	2150	2410	2670	2930	3190	3450	3710	3970	4230	4490	4750	5010
A16 bis B 2.....	2281	2555	2829	3103	3377	3651	3925	4199	4473	4747	5021	5295
B 3 und B 4.....	2281	2565	2854	3143	3432	3721	4010	4299	4588	4877	5166	5455
B 5 bis B 7.....	2523	2842	3161	3480	3799	4118	4437	4756	5075	5394	5713	6032
B 8 und höher...	2713	3075	3437	3799	4161	4523	4885	5247	5609	5971	6333	6695

Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besoldungsgruppen A13 bis A16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C und R ab 1. Juni 1992

Anlage 3d
(Anlage Vrd des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
- Unterkunft und Verpflegung -

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	1	2	3	4	Stufe						10	11	12
					5	6	7	8	9				
A 1 bis A 8.....	694	820	946	1072	1198	1324	1450	1576	1702		1828	1954	2080
A 9.....	815	951	1087	1223	1359	1495	1631	1767	1903		2039	2175	2311
A10.....	923	1064	1205	1346	1487	1628	1769	1910	2051		2192	2333	2474
A11.....	1008	1156	1304	1452	1600	1748	1896	2044	2192		2340	2488	2636
A12.....	1121	1277	1433	1589	1745	1901	2057	2213	2369		2525	2681	2837
A13.....	1233	1395	1557	1719	1881	2043	2205	2367	2529		2691	2853	3015
A14.....	1347	1515	1683	1851	2019	2187	2355	2523	2691		2859	3027	3195
A15.....	1505	1687	1869	2051	2233	2415	2597	2779	2961		3143	3325	3507
A16 bis B 2.....	1597	1789	1981	2173	2365	2557	2749	2941	3133		3325	3517	3709
B 3 und B 4.....	1597	1795	1997	2199	2401	2603	2805	3007	3209		3411	3613	3815
B 5 bis B 7.....	1766	1989	2212	2435	2658	2881	3104	3327	3550		3773	3996	4219
B 8 und höher....	1899	2152	2405	2658	2911	3164	3417	3670	3923		4176	4429	4682

Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besoldungsgruppen A13 bis A16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C und R ab 1. Juni 1992

Anlage 3e
(Anlage V1e des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
- Unterkunft oder Verpflegung -

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	Stufe						10	11	12
						6	7	8	9					
A 1 bis A 8.....	842	995	1148	1301	1454	1607	1760	1913	2066			2219	2372	2525
A 9.....	990	1155	1320	1485	1650	1815	1980	2145	2310			2475	2640	2805
A10.....	1120	1291	1462	1633	1804	1975	2146	2317	2488			2659	2830	3001
A11.....	1224	1403	1582	1761	1940	2119	2298	2477	2656			2835	3014	3193
A12.....	1362	1552	1742	1932	2122	2312	2502	2692	2882			3072	3262	3452
A13.....	1498	1695	1892	2089	2286	2483	2680	2877	3074			3271	3468	3665
A14.....	1636	1840	2044	2248	2452	2656	2860	3064	3268			3472	3676	3880
A15.....	1828	2049	2270	2491	2712	2933	3154	3375	3596			3817	4038	4259
A16 bis B 2.....	1939	2172	2405	2638	2871	3104	3337	3570	3803			4036	4269	4502
B 3 und B 4.....	1939	2181	2427	2673	2919	3165	3411	3657	3903			4149	4395	4641
B 5 bis B 7.....	2145	2416	2687	2958	3229	3500	3771	4042	4313			4584	4855	5126
B 8 und höher....	2306	2614	2922	3230	3538	3846	4154	4462	4770			5078	5386	5694

Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besoldungsgruppen A13 bis A16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C und R ab 1. Juni 1992

Anlage 3f
(Anlage Vif des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)

(Monatsbeträge in DM)

Stufe

Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8.....	1571	1836	2101	2366	2631	2896	3161	3426	3691	3956	4221	4486
A 9.....	1838	2123	2408	2693	2978	3263	3548	3833	4118	4403	4688	4973
A10.....	2079	2374	2669	2964	3259	3554	3849	4144	4439	4734	5029	5324
A11.....	2273	2584	2895	3206	3517	3828	4139	4450	4761	5072	5383	5694
A12.....	2528	2856	3184	3512	3840	4168	4496	4824	5152	5480	5808	6136
A13.....	2780	3122	3464	3806	4148	4490	4832	5174	5516	5858	6200	6542
A14.....	3036	3390	3744	4098	4452	4806	5160	5514	5868	6222	6576	6930
A15.....	3393	3777	4161	4545	4929	5313	5697	6081	6465	6849	7233	7617
A16 bis B 2.....	3613	4017	4421	4825	5229	5633	6037	6441	6845	7249	7653	8057
B 3 und B 4.....	3628	4054	4480	4906	5332	5758	6184	6610	7036	7462	7888	8314
B 5 bis B 7.....	4045	4514	4983	5452	5921	6390	6859	7328	7797	8266	8735	
B 8 und höher....	4380	4912	5444	5976	6508	7040	7572	8104	8636	9168		

Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besol-
dungsgruppen A13 bis A16 sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Anlage 3g
(Anlage VIg des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8.....	1346	1571	1796	2021	2246	2471	2696	2921	3146	3371	3596	3821
A 9.....	1575	1817	2059	2301	2543	2785	3027	3269	3511	3753	3995	4237
A 10.....	1783	2034	2285	2536	2787	3038	3289	3540	3791	4042	4293	4544
A 11.....	1950	2214	2478	2742	3006	3270	3534	3798	4062	4326	4590	4854
A 12.....	2170	2448	2726	3004	3282	3560	3838	4116	4394	4672	4950	5228
A 13.....	2388	2679	2970	3261	3552	3843	4134	4425	4716	5007	5298	5589
A 14.....	2606	2906	3206	3506	3806	4106	4406	4706	5006	5306	5606	5906
A 15.....	2914	3240	3566	3892	4218	4544	4870	5196	5522	5848	6174	6500
A 16 bis B 2.....	3104	3447	3790	4133	4476	4819	5162	5505	5848	6191	6534	6877
B 3 und B 4.....	3123	3485	3847	4209	4571	4933	5295	5657	6019	6381	6743	7105
B 5 bis B 7.....	3484	3883	4282	4681	5080	5479	5878	6277	6676	7075	7474	
B 8 und höher....	3777	4229	4681	5133	5585	6037	6489	6941	7393	7845		

Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besoldungsgruppen A13 bis A16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C und R ab 1. Juni 1992

Anlage 3h
(Anlage Vih des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	Stufe					
							7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8.....	1129	1314	1499	1684	1869	2054	2239	2424	2609	2794	2979	3164
A 9.....	1318	1518	1718	1918	2118	2318	2518	2718	2918	3118	3318	3518
A10.....	1492	1698	1904	2110	2316	2522	2728	2934	3140	3346	3552	3758
A11.....	1633	1851	2069	2287	2505	2723	2941	3159	3377	3595	3813	4031
A12.....	1815	2045	2275	2505	2735	2965	3195	3425	3655	3885	4115	4345
A13.....	1998	2236	2474	2712	2950	3188	3426	3664	3902	4140	4378	4616
A14.....	2182	2429	2676	2923	3170	3417	3664	3911	4158	4405	4652	4899
A15.....	2440	2709	2978	3247	3516	3785	4054	4323	4592	4861	5130	5399
A16 bis B 2.....	2601	2884	3167	3450	3733	4016	4299	4582	4865	5148	5431	5714
B 3 und B 4.....	2619	2917	3215	3513	3811	4109	4407	4705	5003	5301	5599	5897
B 5 bis B 7.....	2927	3255	3583	3911	4239	4567	4895	5223	5551	5879	6207	
B 8 und höher....	3178	3552	3926	4300	4674	5048	5422	5796	6170	6544		

Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besoldungsgruppen A13 bis A16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C und R ab 1. Juni 1992

Anlage 3i
(Anlage VII des BBesG)

Auslandskinderzuschlag (§ 56)

(Monatsbeträge in DM je Kind)

nach § 56 Abs. 1 Nr. 1

Stufe des Auslandszuschlags

nach § 56
Abs. 1 Nr. 2

Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 16	206	236	266	296	326	356	386	416	446	476	506	536
B 1 bis B 11												206

Dieser Betrag erhöht sich um Beträge in der Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen würde.

Anlage 4
(Anlage VIII des BBesG)

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4.....	1206	1322	315	105
A 5 bis A 8.....	1390	1546	364	105
A 9 bis A 11.....	1472	1650	420	105
A 12.....	1685	1876	444	105
A 13.....	1734	1934	459	105
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbe- merkungen zu den Bundesbesoldungsordnun- gen A und B) oder R1.....	1784	1998	474	105

Gültig ab 1. Mai 1992, für die Besoldungsgruppen A13 bis A16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C und R ab 1. Juni 1992

Anlage 5
(Anlage IX des BBesG)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in
Betrag in Deutscher Mark,
Vomhundert, Bruchteil

Bundesbesoldungsgesetz

§44 Abs. 2
§48 Abs. 2
§78
§80a Abs. 1, 2
Die Zulage beträgt für die Beamten
des einfachen Dienstes
des mittleren Dienstes
des gehobenen Dienstes
des höheren Dienstes

bis zu
bis zu
bis zu

200,00
100,00
150,00

120,00
180,00
300,00
430,00

Absatz 3
Buchstabe a
Nummer 1
Nummer 2
Buchstabe b
Nummer 1
Nummer 2

500,00
170,00
200,00
120,00

Bundesbesoldungsordnungen A und B
Vorbemerkungen

Nummer 2 Abs. 2

250,00

Nummer 4

100,00

Nummer 4a

150,00

Nummer 5

Die Zulage beträgt für
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte
der Besoldungsgruppen A5 und A6

70,00

Unteroffiziere/Beamte
der Besoldungsgruppen A7 bis A9

100,00

Offiziere/Beamte des gehobenen
und höheren Dienstes

150,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 5a	
Absatz 1 Buchstabe a	180,00
Buchstabe b	300,00
Buchstabe c	430,00
Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a	270,00
Buchstabe b	200,00
Nr. 2 Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	80,00
Nr. 3	130,00
Nr. 4 und 5	
Nr. 6 Buchstabe a	120,00
Buchstabe b	270,00
Nr. 7 Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	200,00
Nr. 8 Buchstabe a	80,00
Buchstabe b	250,00
Nr. 9	130,00
	120,00
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a	900,00
Buchstabe b	720,00
Buchstabe c	576,00
Nummer 6a	200,00
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besold- ungsgruppe *)
A1 bis A5	A5
A6 bis A9	A9
A10 bis A13	A13
A14, A15, B1	A15
A16, B2 bis B4	B3
B5 bis B7	B6
B8 bis B10	B9
B11	B11
Nummer 8 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A1 bis A5	223,45
A6 bis A9	307,25
A10 bis A13	391,04
A14 und höher	474,83
für Anwärter der Laufbahngruppe: des mittleren Dienstes des gehobenen Dienstes des höheren Dienstes	167,59 223,45 279,31

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 §5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

Dem Grunde nach geregelt in

Betrag in Deutscher Mark,
Vomhundert, Bruchteil

Nummer 8a		
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen		
A1 bis A5	122,90	
A6 bis A9	167,59	
A10 bis A13	206,69	
A14 und höher	245,80	
für Anwärter der Laufbahngruppe		
des mittleren Dienstes	89,38	
des gehobenen Dienstes	117,32	
des höheren Dienstes	145,25	
Nummer 8b		
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen		
A1 bis A5	201,11	
A6 bis A9	256,97	
A10 bis A13	335,18	
A14 und höher	413,38	
für Anwärter der Laufbahngruppe		
des mittleren Dienstes	150,83	
des gehobenen Dienstes	201,11	
des höheren Dienstes	251,38	
Nummer 8c		
Die Zulage beträgt für die Beamten		
des einfachen Dienstes	100,00	
des mittleren Dienstes	150,00	
des gehobenen Dienstes	220,00	
des höheren Dienstes	300,00	
Nummer 9		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr	111,73	
von zwei Jahren	223,45	
Nummer 9a		
Absatz 1 Buchstabe a	200,00	
Buchstabe b	400,00	
Buchstabe c	300,00	
Absatz 2 Buchstabe a	80,00	
Buchstabe b	100,00	
Nummer 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr	111,73	
von zwei Jahren	223,45	
Nummer 11		1/12 des Grundgehalts und des Ortszuschlags *)
Nummer 12	167,59	
Nummer 13a		bis zu 150,00

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 §5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 19 Satz 1	331,89
Nummer 21	278,42
Nummer 23 Absatz 1 Absatz 2	20,00 45,00
Nummer 24 Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes / für Unteroffiziere des gehobenen Dienstes / für Offiziere bis zur Besoldungsgruppe A12	20,00 45,00 75,00
Nummer 25	
Nummer 26 Absatz 1 Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes des gehobenen Dienstes	33,34 75,00
Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Doppelbuchstabe bb Buchstabe c Buchstabe d Buchstabe e Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Buchstaben c und d	67,04 92,74 167,59 178,76 178,76 67,04 74,86 111,73 45,00
Nummer 30 Besoldungsgruppen	
A2	48,00 34,67 88,50 44,69 88,50 48,00 88,50 48,00 48,00 88,50 48,00 59,58
A3	50 v.H. des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A8
A4	
A5	
A6	
A7	
A8	76,79
A9	357,30

Fußnote
1
2
3
6
1,5
1,2
1,4
1,2
3
4,6
6
2
5
2,3,6
7
15 v.H. des Anfangsgrundgehalts
der Besoldungsgruppe A9

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Besoldungsgruppen	Fußnote
A12	7,8
A13	6
	7
	11,12,13
	5
	7
	1,2
	207,51
	165,97
	248,94
	363,11
	248,94
	248,94
	575,28
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen	
Nummer 2b Buchstabe a Buchstabe b	178,76 67,04
Nummer 3 Die Zulage beträgt	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grund- gehalts der Besoldungsgruppe *)
für Beamte der Besoldungsgruppe C1	A13
für Beamte der Besoldungsgruppe C2	A15
für Beamte der Besoldungsgruppen C3 und C4	B3
Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R1 der Besoldungsgruppe R2	402,00 450,00
Besoldungsgruppe C2	Fußnote 1
	204,04

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 §5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBL. I S. 3091)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung R Vorbemerkungen	
Nummer 1a	67,04
Nummer 2 Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grund- gehalts der Besoldungsgruppe *)
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	R1 R2 bis R4 R5 bis R7 R8 bis R10
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	R1 R3 R6 R9 A15 B3 B6 B9
Nummer 4	75,00
Besoldungsgruppen	Fußnote 1,2 3 bis 8,10 3 2
R1 R2 R3 R8	275,25 275,25 275,25 550,39

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 §5 des Haushaltsstrukturgesetzes
vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

Begründung:

I. Allgemeines

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt mit Wirkung vom 1. März 1991 durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) angepaßt worden.

Im Hinblick auf die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (vgl. § 14 BBesG/§ 70 BeamtVG) sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 5,4 v.H. ab dem 1. Mai 1992 vor; für die Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und der Bundesbesoldungsordnungen B, C und R mit Wirkung vom 1. Juni 1992. Die Anwärterbezüge werden einheitlich um 150,-- DM mit Wirkung vom 1. Januar 1992 angehoben. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Bund und Länder.

Teil 1 des Gesetzentwurfs übernimmt zeitgleich die allgemeinen Bezügeerhöhungen für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes (Tarifergebnis vom 7. Mai 1992) mit dem gleichen Vomhundertsatz.

Die Anpassung umfaßt auch eine Einmalzahlung für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und für die Beamten des Krankenpflegedienstes in Höhe von 750,-- DM, für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 in Höhe von 600,-- DM, ebenfalls entsprechend dem Tarifergebnis.

Entsprechend dem Tarifergebnis wird das jährliche Urlaubsgeld um 200,-- DM erhöht.

Teil 2 des Gesetzentwurfs enthält dringende Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Art. 74a Abs. 2 GG).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

T E I L 1

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

Zu Artikel 1

Die Grundgehaltssätze und die Sätze des Ortszuschlags (Anlagen IV und V des Bundesbesoldungsgesetzes) sowie die Amtszulagen der Beamten, Richter und Soldaten werden ab 1. Mai 1992 um 5,4 vom Hundert angehoben, für die Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und der Besoldungsordnungen B, C und R mit Wirkung vom 1. Juni 1992. In die Linearanpassung sind auch die allgemeine Stellenzulage (Vorbem. Nr. 27 zu den BBesO A und B, Nr. 2b zur BBesO C sowie Nr. 1a zur BBesO R), die Sicherheitszulagen (Vorbem. Nr. 8, 8a und 8b), die Polizeizulage (Vorbem. Nr. 9), die Feuerwehrezulage (Vorbem. Nr. 10) und die Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten (Vorbem. Nr. 12) einbezogen.

Die maßgebenden neuen Grundgehaltssätze und die neuen Ortszuschläge ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 des Gesetzentwurfs. Die neuen Sätze der Amtszulagen sind aus der Anlage 5 des Gesetzentwurfs ersichtlich; die Sätze der übrigen Zulagen in Anlage 5 - ausgenommen die Zulagen nach den Vorbemerkungen Nr. 8, 8a, 8b, 9, 10, 12 und 27 zu den BBesO A und B, Nr. 2b zur BBesO C sowie Nr. 1a zur BBesO R - werden nicht angepaßt,

Die Auslandszuschläge (Anlagen 3a bis 3h des Gesetzentwurfs) und der Auslandskinderzuschlag (Anlage 3i des Gesetzentwurfs) werden unter Berücksichtigung von fiktiven Steuerabschlägen ebenfalls um 5,4 vom Hundert angehoben.

Die Anwärtergrundbeträge werden einheitlich um 150 Deutsche Mark mit Wirkung vom 1. Januar 1992 angehoben (Anlage 4 des Gesetzentwurfs).

Zu Artikel 2

(Anpassung von Bezügen)

Zu Abschnitt 1 (Prozentuale Anpassung)

Zu § 1 (Fortgeltende landesrechtliche Vorschriften)

Bei den in Absatz 1 genannten Besoldungsbestandteilen und bei weiteren fortgeltenden landesrechtlichen Vorschriften (Absatz 2) bedarf es einer Erstreckung der Anpassung auf diese Regelungen, wie sie den Anlagen 1 und 5 des Gesetzentwurfs zugrunde liegt. Mit erfaßt sind Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen in Regelungen für den Kommunalbereich. In Absatz 3 werden die Berechnungs- und Rundungsgrundsätze für die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen festgelegt.

Zu § 2 (Versorgungsbezüge)

Die Vorschrift enthält die Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend den Regelungen in Artikel 1 und Artikel 2 § 1 des Gesetzentwurfs. Die unter Absatz 7 fallenden Versorgungsbezüge werden um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben. Der Eckwert von 4.146,32 Deutschen Mark berechnet sich aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 12 in der Fassung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991.

Zu § 3 (Ausgleichsregelung)

Durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 sind die Einkommen der Versorgungsempfänger in den unteren Besoldungsgruppen dadurch verbessert worden, daß die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zusätzlich um Beträge bis zu rd. 39 DM angehoben worden sind und die Mindestversorgung statt aus

Besoldungsgruppe A 3 nunmehr aus A 4 gewährt wird. Um diese Verbesserungen auch auf die vom 2. Haushaltsstrukturgesetz erfaßten Versorgungsempfänger zu übertragen, sollen sie nicht mit einem noch gewährten Ausgleich nach dem 2. Haushaltsstrukturgesetz verrechnet werden. Andernfalls müßten sie zur Hälfte bzw. ganz auf den Ausgleich angerechnet werden.

Zu § 4 (Mehrarbeitsvergütung)

Nachvollzug der Tarifänderungen für die vergleichbaren Besoldungsleistungen.

Zu Abschnitt 2 (Einmalige Zahlung)

Die Empfänger von Dienstbezügen sollen dem Tarifiergebnis entsprechend eine die lineare Anpassung der Dienstbezüge ergänzende einmalige Zahlung erhalten. Den Empfängern von laufenden Versorgungsbezügen soll die einmalige Zahlung entsprechend den Grundsätzen des Versorgungsrechts anteilig gezahlt werden.

Zu § 5 (Voraussetzungen)

Die Vorschrift regelt den Empfängerkreis und die Voraussetzungen, unter denen eine einmalige Zahlung gewährt wird.

Zu § 6 (Beträge)

Absatz 1 regelt die Höhe der einmaligen Zahlung für die Empfänger von Dienstbezügen. Die Absätze 2 bis 4 betreffen die Höhe der einmaligen Zahlung für Teilzeitbeschäftigte und Beurlaubte (Absätze 2 und 4) sowie für Beamte, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind (Absatz 3).

Absatz 5 regelt die Anwendung der Vorschriften über den Kaufkraftausgleich auf die einmalige Zahlung.

Absatz 6 legt die Zeitpunkte fest, die maßgebend sind für die Beurteilung der Frage, ob ein Fall der Absätze 1 bis 5 vorliegt. Satz 2 regelt daneben die Höhe der einmaligen Zahlung, soweit der Anspruch auf Dienstbezüge nach dem 2. Januar 1992 entstanden ist.

Zu § 7 (Versorgungsempfänger)

Absatz 1 regelt die anteilige Weitergabe der einmaligen Zahlung an Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen. Die Höhe der einmaligen Zahlung richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Versorgungsurhebers und dem jeweiligen Ruhegehaltssatz.

Für den in Absatz 2 genannten Personenkreis mußte eine pauschalierende Regelung vorgesehen werden, da eine Anknüpfung an einen Ruhegehaltssatz hier nicht in Betracht kommt. Die anteilige Weitergabe der einmaligen Zahlung richtet sich nach den Höchstversorgungsbeträgen aus den maßgeblichen Besoldungsgruppen A 9 und A 12 in der Fassung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991.

Absatz 3 enthält die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen für die einmalige Zahlung und stellt weiter klar, daß für Empfänger von Mindestversorgung der jeweilige Mindestruhegehaltssatz maßgeblich ist. Er regelt außerdem den Anspruch auf die einmalige Zahlung für ehemalige Soldaten auf Zeit, die Ausgleichsbezüge nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten.

Zu § 8 (Zahlung)

Die Vorschrift enthält Konkurrenzvorschriften, durch die sichergestellt werden soll, daß die Zahlung jedem Berechtigten nur einmal gewährt wird (Absätze 1 bis 5). Ferner wird klargestellt, daß die einmalige Zahlung bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt bleibt, z.B. weder auf Ausgleichzulagen oder -beträge angerechnet wird noch in die Bemessungsgrundlage von Sterbegeld und Witwenabfindung eingeht (Absatz 6).

Zu Artikel 3

(Erschwerniszulagen)

Nachvollzug der Tarifänderungen für die vergleichbaren Besoldungsleistungen.

Zu Artikel 4

(Anpassung des Urlaubsgeldes)

Nachvollzug der Tarifänderungen für die vergleichbaren Besoldungsleistungen.

T E I L 2

Sonstige Änderungen besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Zu Artikel 5

(Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nr. 1

Mit dieser Regelung wird das Tarifiergebnis vom 25. September 1991 zur Anerkennung von Vordienstzeiten in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf den Besoldungsbereich übertragen. Auf die Hinweise zur Durchführung der Tarifverträge zur Anrechnung von Beschäftigungszeiten vom 18. Dezember 1991 (GMB1. 1992 S. 90) wird insoweit ergänzend Bezug genommen.

Dienstzeiten, die bei Einrichtungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet wurden, sind grundsätzlich beim Besoldungsdienstalter zu berücksichtigen.

Entsprechend dem Tarifiergebnis werden jedoch bestimmte Tätigkeiten von der Anrechnung ausgeschlossen. Nicht anerkannt werden insbesondere

- Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit,
- Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen und
- Zeiten einer Tätigkeit, die auf Grund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden war.

Nach Absatz 1 sind neben Zeiten in einem Beschäftigungsverhältnis beim Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit auch diejenigen einer informellen oder inoffiziellen Tätigkeit für diese Einrichtungen ausgeschlossen; es genügt, daß sich der Beschäftigte zu einer solchen Tätigkeit verpflichtet hat. Satz 2 bestimmt, daß nach § 28 Abs. 2 Satz 4 BBesG auch solche Zeiten nicht gleichgestellt werden können, die einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit vorausgegangen sind.

Nach Satz 3 sind auch Zeiten einer Tätigkeit, die organisatorisch den Grenztruppen zuzuordnen ist, ausgeschlossen; dies gilt nicht für vorausgegangene Zeiten. Erfasst sind auch Zeiten des Grundwehrdienstes bei den Grenztruppen.

Nach Absatz 2 gilt die Nichtanrechnung auch für Zeiten einer Tätigkeit, die dem Beschäftigten übertragen worden war, weil er Einrichtungen des Herrschaftssystems der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik persönlich besonders nahegestanden hat. Hierbei wird widerlegbar vermutet, daß sachfremde Erwägungen in die Personalentscheidung eingeflossen sind.

Nach Ziffer 1 gilt die Vermutung für Fälle, in denen zum Zeitpunkt der Übertragung der Tätigkeit oder auch zuvor eine herausgehobene Funktion in bestimmten Organisationen, die das Herrschaftssystem in besonderer Weise unterstützt haben, wahrgenommen wurde.

Ziffer 2 knüpft die Vermutung an die Position in der Staats-/Verwaltungsebene an.

Ziffer 3 erfaßt hauptamtlich Lehrende an Schulen von Parteien und Organisationen, und zwar bei Lehreinrichtungen, die das Recht hatten, ein Zeugnis über den Abschluß einer Hoch- oder Fachschule bzw. ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis zu erteilen oder höhere wissenschaftliche Grade zu verleihen.

Nach Ziffer 4 wird bei allen Absolventen der Akademie für Staat und Recht oder vergleichbarer Bildungseinrichtungen vermutet, daß die Übertragung der beruflichen Tätigkeit auf den Abschluß an dieser Akademie zurückzuführen ist.

Zu Nr. 2

Die Regelung stellt klar, daß die Ausschlußtatbestände des neuen § 30 auch im Bereich der Bundesbesoldungsordnung C entsprechend zu berücksichtigen sind.

Zu Nr. 3

Die Regelungen bestimmen, daß im Bereich der Bundesbesoldungsordnung R für die Festsetzung von Lebensaltersstufen Zeiten einer Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder auf Grund der Übergangsregelungen des Einigungsvertrages entsprechend zu berücksichtigen sind. Die Ausschlußtatbestände des neuen § 30 sind dabei entsprechend anzuwenden; bei den Zeiten einer Tätigkeit nach § 30 Abs. 2 ist darauf abzustellen, ob die richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Tätigkeiten auf Grund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden waren.

Zu Nr. 4 Buchstaben a, b und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Die Bundeszentrale für politische Bildung wird seit dem Jahr 1974 von einem Direktorium, bestehend aus drei gleichberechtigten Direktoren in Besoldungsgruppe B 4, geleitet. Diese "Direktoriumslösung" hat sich nach allgemeiner Auffassung auch der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP im Deutschen Bundestag nicht bewährt, da wichtige Entscheidungen in dem auf Konsens angelegten Direktorium verzögert oder gar verhindert wurden und dadurch dem Ansehen der Behörde in der Öffentlichkeit Schaden zugefügt wurde.

Ziel der beabsichtigten Änderung ist es, wieder eine für eine nachgeordnete Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern übliche Leitungsstruktur und damit auch eine klare Entscheidungsstruktur einzuführen. Die vorgeschlagene Lösung - ein Präsident in Besoldungsgruppe B 6 und zwei Vizepräsidenten in Besoldungsgruppe B 3 - ist das Ergebnis zahlreicher Abstimmungsgespräche zwischen Bundesregierung, Parteien und Fraktionen im Deutschen Bundestag. Die Einsetzung von zwei Vizepräsidenten soll auch den besonderen Erfordernissen in der politischen Bildung Rechnung tragen und schon im Leitungsbereich der Behörde eine entsprechende politische Meinungsvielfalt sicherstellen.

Zu Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und Buchstabe d

Mit dem ständigen Anstieg der Zahl der Asylbewerber haben die Aufgaben des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erheblich zugenommen. Mit dem Inkrafttreten der zur Zeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Novellierung des Asylverfahrensgesetzes werden dem Bundesamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere die ausländerrechtliche Zuständigkeit innerhalb des sog. 6-Wochen-Verfahrens sowie die Aufgaben der Nationalen Koordinierungsstelle für die Verteilung der Asylbewerber in die Sammelunterkünfte der Länder. Im Hinblick auf den zu erwartenden Aufwachs durch das neue Asylverfahrensrecht ist im Bundeshaushalt die Zahl der Planstellen für Beamte und Stellen für Tarifkräfte von 1.176 im Haushalt 1991 auf rd. 3.600 im Haushalt 1992 erhöht worden. Die vorgesehene Höherstufung des Amtes des Behördenleiters von BesGr. B 6 nach BesGr. B 8 erscheint im Hinblick auf die in außergewöhnlichem Umfang gestiegenen Anforderungen an den Amtsinhaber geboten. Sie soll mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens wirksam werden.

Zu Artikel 6

(Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Mit dieser Regelung werden das Tarifiergebnis vom 25. September 1991 zur Anerkennung von Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und die entsprechende besoldungsrechtliche Regelung auch auf die Beamtenver-

sorgung übertragen. Danach werden die im Besoldungsrecht ausgeschossenen Zeiten (vgl. Art. 5 Nr. 1 dieses Gesetzentwurfs), auch von einer Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit ausgeschlossen.

Zu Artikel 7

(Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Entspricht der Regelung unter Artikel 6 für den Bereich der Soldatenversorgung.

III. Kosten

Der Gesetzentwurf führt zu nachstehenden Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte:

1. <u>Bundeshaushalt</u>	<u>Mio DM</u>
1.1 Obergruppe 42	
a) Besoldungsanpassung 1992	886,0
b) Erhöhung des Urlaubsgeldes	69,7
c) Sonstige besoldungsrechtliche Änderungen	kostenneutral
d) insgesamt	955,7
1.2 Obergruppe 43	
a) Versorgungsanpassung 1992	460,7
b) Sonstige versorgungsrechtliche Änderungen	geringfügige Minderausgaben
c) insgesamt	460,7
1.3 <u>Bundeshaushalt</u> insgesamt	1.416,4

Der Finanzplan ist bei der Fortschreibung für 1992 ff. anzupassen.

2. Auswirkungen auf
andere öffentliche Haushalte
(zum Teil geschätzt)

	Besoldung	Versorgung
	Millionen DM	

2.1 Deutsche Bundesbahn

a) Besoldungs- und Versorgungsanpassung 1992	340,2	323,6
b) Erhöhung des Urlaubsgeldes	27,1	-
c) Sonstige besoldungs- und versorgungsrechtliche Änderungen	geringfügige Minderausgaben	
d) insgesamt	367,3	323,6

2.2 Deutsche Bundespost

a) Besoldungs- und Versorgungsanpassung 1992	756,1	245,2
b) Erhöhung des Urlaubsgeldes	64,7	-
c) Sonstige besoldungs- und versorgungsrechtliche Änderungen	geringfügige Minderausgaben	
d) insgesamt	820,8	245,2

2.3 Länder und Stadtstaaten

a) Besoldungs- und Versorgungsanpassung 1992	2.790,1	794,9
b) Erhöhung des Urlaubsgeldes	,201,7	-
c) Sonstige besoldungs- und versorgungsrechtliche Änderungen	geringfügige Minderausgaben	
d) insgesamt	2.991,8	794,9

2.4 Gemeinden und Gemeindeverbände (Gebietskörperschaften)

a) Besoldungs- und Versorgungsanpassung 1992	405,0	185,0
b) Erhöhung des Urlaubsgeldes	31,2	-
c) Sonstige besoldungs- und versorgungsrechtliche Änderungen	geringfügige Minderausgaben	
d) insgesamt	436,2	185,0

2.5 Sonstige (Sozialversicherungsträger usw. im Bundes- und Länderbereich)

a) Besoldungs- und Versorgungsanpassung 1992	86,0	20,0
b) Erhöhung des Urlaubsgeldes	7,6	-
c) Sonstige besoldungs- und versorgungsrechtliche Änderungen	geringfügige Minderausgaben	
d) insgesamt	93,6	20,0

3. <u>Gesamtkosten des Gesetzes</u>	<u>Mio DM</u>
a) Besoldungs- und Versorgungs- anpassung insgesamt	7,292,8
b) Erhöhung des Urlaubsgeldes	402,0
c) Sonstige besoldungs- und ver- sorgungsrechtliche Änderungen	geringfügige Minderausgaben
d) insgesamt	7.694,8

Die vorgesehenen Einkommensverbesserungen dürften nicht geeignet sein, wesentliche zusätzliche Nachfrage auszulösen, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 - BBVAnpG 92)

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Teil 1 Artikel 2 Abschnitt 1 (§ 4 Mehrarbeitsvergütung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Mehrarbeitsvergütung über die lineare Anpassung von 5,4 v. H. hinaus überproportional soweit zu erhöhen, daß der durchschnittliche Unterschied in den einzelnen Gruppen zur Überstundenvergütung vergleichbarer Angestellter - gemindert um den Zeitzuschlag - in einem ersten Schritt um die Hälfte verringert wird.

Begründung:

Die Anpassung der Mehrarbeitsvergütung der Beamten an die Überstundenvergütung der Angestellten ist sachlich geboten. Sie soll in zwei Schritten vorgenommen werden.

- 2 - B

2. Zu Teil 1 Artikel 2 Abschnitt 2 (§§ 5, 6, 7 - Einmalige
Zahlung -)

In Teil 1 Artikel 2 ist Abschnitt 2 wie folgt zu
ändern:

a) § 5 ist wie folgt zu fassen:

"§ 5
Voraussetzungen

Eine einmalige Zahlung nach Maßgabe des § 6 erhalten die am 1. Mai 1992 vorhandenen Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12, im Krankenpflagedienst bis Besoldungsgruppe A 13, und Anwärter, wenn sie während der Zeit von Januar bis April 1992 Bezüge aus einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten haben."

b) § 6 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 sind folgende Sätze 2 bis 4
anzufügen:

"Bei Beamten, denen eine Zulage nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes zusteht, ist für den Anspruch auf die einmalige Zahlung die Besoldungsgruppe maßgebend, der das höherwertige Amt zugeordnet ist."

(noch Ziffer 2)

Bei Beamten, denen eine Zulage nach § 5 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung zusteht, ist die mit der höherwertigen Funktion verbundene Besoldungsgruppe maßgebend, nach der die Zulage bemessen ist.

Bestand der Anspruch auf Dienstbezüge nicht für die gesamte in § 5 genannte Zeit, so wird für jeden Kalendermonat mit Anspruch auf Dienstbezüge, für den Monat April nur, wenn der Anspruch für den vollen Monat bestand, ein Viertel der einmaligen Zahlung gewährt; bestand in einem Monat Anspruch auf Anwärterbezüge, so entfällt der Anspruch auf das Viertel der einmaligen Zahlung für diesen Monat."

Als Folge ist

§ 7 wie folgt zu ändern:

- In Absatz 1 Satz 2 ist die Angabe
"in § 6 Abs. 1 2. Halbsatz"
durch die Angabe
"in § 6 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz"
zu ersetzen.
- In Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz ist die Angabe
"§ 6 Abs. 6 Satz 2"
durch die Angabe
"§ 6 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 6 Satz 2"
zu ersetzen.

(noch Ziffer 2)

bb) In Absatz 6 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Soweit ein Anspruch auf Dienstbezüge später entstanden ist, sind die Verhältnisse am Tag der Entstehung des Anspruchs maßgebend."

cc) Nach Absatz 6 ist folgender neuer Absatz 7 anzufügen:

"(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Bezüge aus einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber; an die Stelle der in Absatz 1 genannten Besoldungsgruppen treten die vergleichbaren Vergütungsgruppen."

Begründung

Zu Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstaben aa Satz 4, bb und cc:

Die vorgeschlagenen Änderungen der Regelungen über die einmalige Zahlung verfolgen den Zweck, in teilweiser Angleichung an die entsprechenden Regelungen des Tarifrechts

a) klarzustellen, daß für Monate mit (erhöhten) Ausbildungsbezügen keine einmalige Zahlung zusteht

(noch Ziffer 2)

- b) klarzustellen, daß bei Eintritt in ein hauptberufliches Dienstverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 1. April 1992 die einmalige Zahlung monatlich anteilig gewährt wird.

- c) zu bestimmen, daß bei einem Wechsel aus einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst in ein Beamtenverhältnis eine einmalige Zahlung auch für die im Arbeitsverhältnis verbrachten Monate zusteht.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Sätze 2 und 3:

Die Einmalzahlung ist nach Besoldungsgruppen gestaffelt (bis einschl. BesGr. A 9: 750,00 DM, von BesGr. A 10 bis BesGr. A 12: 600,00 DM, im Übrigen kein Anspruch). Die Zulagen nach § 46 BBesG und nach § 5 der 2. BesÜV ersetzen eine Beförderung. Der Beamte der mit den genannten Zulagen im Ergebnis die Dienstbezüge bzw. das Grundgehalt einschl. Zulagen aus dem höherwertigen Amt erhält, kann nicht besser gestellt werden, als der Beamte, dem dieses Amt verliehen ist. Für diese Fälle wird eine eindeutige verwaltungsfreundliche Regelung (ohne zusätzliche Rechengänge) vorgeschlagen.

3. Zu Teil 2 Artikel 5 Nr. 1 (§ 30 Abs. 1 BBesG)

In Teil 2 Artikel 5 Nr. 1 sind in § 30 Abs. 1 Satz 3 die Worte "Satz 1 gilt" durch die Worte "Die Sätze 1 und 2 gelten" zu ersetzen.

4. Zu Teil 2 Artikel 5 Nr. 1 (§ 30 Abs. 2 BBesG)

In Teil 2 Artikel 5 Nr. 1 ist in § 30 Abs. 2 Satz 2 nach den Worten "Das Vorliegen dieser Voraussetzung" das Wort "insbesondere" einzufügen.

Begründung zu Ziffern 3 und 4:

A Allgemeines

Nach der Begründung zum BBVAnpG`92 sollte das Tarifergebnis vom 25.9.1991 zur Anerkennung von Vordienstzeiten in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf den Besoldungsbereich übertragen werden.

Es ist dringend notwendig, daß im Tarifbereich und Besoldungsbereich identische Rechtsgrundlagen geschaffen werden, um auch aus Effektivitätsgründen bei der BDA-Festsetzung die Erfahrungen und die Rechtsprechung aus dem Tarifbereich nutzen zu können.

Der Grundsatz der Einheitlichkeit des Dienstrechtes ist insbesondere bei diesem politisch sehr sensiblen Sachverhalt unbedingt zu wahren.

Die Rechtsgrundlagen im Tarifbereich und im Besoldungsbereich würden sich jedoch bei der Verabschiedung in der vorliegenden Fassung unterscheiden.

Es würde Unverständnis bei den Bediensteten auslösen, wenn z.B. bei einem Angehörigen der Grenztruppen, der mit Wirkung vom 15.12.1991 verbeamtet wird, für seine (Angestellten-) Lebensaltersstufe Zeiten im öffentlichen Dienst vor der Grenztruppenzeit durch den Ausschlußtatbestand der Übergangsvorschrift Nr. 4 Buchstabe c letzter Satz zu § 19 BAT-O nicht als Beschäftigungszeit berücksichtigt werden und nach seiner Verbeamtung bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters die Zeiten angerechnet werden.

(noch Ziffern 3 und 4)

B Zu den Änderungsvorschlägen

Zu Ziffer 3:

Nach dem Tarifvertragswortlaut (letzter Absatz der Übergangsvorschrift Nr. 4 zu § 19 BAT-O) sind von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeiten auch Zeiten ausgeschlossen, die vor einer Tätigkeit im Sinne der Buchstaben a bis c zurückgelegt worden sind. Es werden also Zeiten vor "Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR" nicht angerechnet.

Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs würde dieser Ausschußtatbestand im Beamtenbereich nicht gelten.

Aus den oben dargelegten Gründen ist dies nicht vertretbar.

Zu Ziffer 4:

In § 30 Abs. 2 Satz 2 ist unbedingt das Wort "insbesondere" (Äquivalent zum Tarifvertragswortlaut) einzufügen.

Die Tarifvertragsparteien haben absichtlich eine beispielhafte Aufzählung gewählt, um auch bei anderen möglichen Sachverhalten, bei denen die Tätigkeit auf Grund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden ist, die Nichtanrechnungsvermutung greifen zu lassen.

Die Anwendungshinweise der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), die mit denen des BMI und der Vka identisch sind, lauten in diesem Punkt wie folgt:

"Die Aufzählung in den Doppelbuchstaben aa bis dd (Anmerkung: identisch mit Teil 2 Art. 5 § 30 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 BBVAnpG`92) ist nicht abschließend.

Liegen die Voraussetzungen der Vermutungsregelung nicht vor, kann gleichwohl eine Berücksichtigung als Beschäftigungszeit ausscheiden, wenn im Einzelfall die Tätigkeit auf Grund besonderer Systemnähe übertragen worden ist. Die in Buchstabe c Satz 1 (Anmerkung vergleichbar Teil II Art. 5 § 30 Abs. 2 Satz 1 BBVAnpG`92) getroffene Regelung kann insoweit weitergehend sein als die in Doppelbuchstaben aa bis dd aufgestellten Vermutungen."

(noch Ziffern 3 und 4)

Ein praktisches Beispiel für die Notwendigkeit des Wortes "insbesondere":

Zeiten des Besuches bei Bezirksparteischulen, die nach Auffassung der Tarifreferenten der neuen Länder "schädlich sind", fallen unter keinen der Doppelbuchstaben cc in Nr. 4 der Übergangsvorschrift zu § 19 BAT-O. Bei der vorgesehenen Fassung des Wortlautes der BesÜÄndV wäre im Besoldungsbereich ein Ausschluß nicht möglich.

Die Einführung des Wortes "insbesondere" ist mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot zu vereinbaren.

Eine solche beispielhafte Aufzählung wird auch in anderen beamtenrechtlichen Normen verwendet (z.B. in § 65 Absatz 2 Bundesbeamtenengesetzes).

5. Zu Teil 2 Artikel 5 Nr. 4 (Bundesbesoldungsordnungen A und B - Vorbemerkungen -), Nr. 5 - neu - (Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes) und Teil 3 Artikel 10 (Inkrafttreten)

a) In Teil 2 ist Artikel 5 wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 4 sind vor Buchstabe a folgende Buchstaben a₁ und a₂ einzufügen:

'a₁) In der Vorbemerkung Nummer 3 a werden in Absatz 1 Satz 1 nach der Angabe "8 c" ein Komma und die Angabe "8 d" eingefügt.

a₂) Nach der Nummer 8 c der Vorbemerkungen wird folgende neue Nummer 8 d eingefügt:

"8 d. Zulage für Beamte bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

(1) Beamte des gehobenen Dienstes, die beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als Entscheider verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten."

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 - neu - eingefügt:

'5. In der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes wird nach der Nummer 8 c folgende Nummer 8 d eingefügt:

"Nummer 8 d
Die Zulage beträgt 220,00."

(noch Ziffer 5)

- b) In Teil 3 Artikel 10 Abs. 2 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a einzufügen:

"5 a. mit Wirkung vom 1. Oktober 1992

Artikel 5 Nr. 4 Buchstaben a₁ und a₂ und Nr. 5;".

Begründung:

Im Hinblick auf den starken Anstieg der Asylbewerberzahlen und den Aufgabenzuwachs aufgrund des Asylverfahrensgesetzes vom 26.06.1992 ist es geboten, durch eine Verbesserung der Besoldung der Entscheider beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge das vorhandene qualifizierte Personal zu halten und geeignete neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen.

6. Zu Teil 2 Artikel 5 Nr. 4 (Bundesbesoldungsordnungen A und B - Vorbemerkungen -) und Teil 3 Artikel 10 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Ergänzungen zu Ziffer 5 zu prüfen:

- a) Die neue Nummer 8 d wird wie folgt gefaßt:

"8.d Zulage für Beamte bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

(1) Beamte erhalten, wenn sie bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder bei einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende verwendet werden oder bei einer Ausländerbehörde überwiegend Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz wahrnehmen, eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(noch Ziffer 6)

(2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten."

b) In der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes wird die neue Nummer 8 d wie folgt gefaßt:

"Nummer 8 d

Die Zulage beträgt für die Beamten

des einfachen Dienstes	150,00
des mittleren Dienstes	200,00
des gehobenen Dienstes	220,00
des höheren Dienstes	250,00."

c) Die Regelung soll ebenfalls mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft treten.

Begründung:

Im Hinblick auf den starken Anstieg der Asylbewerberzahlen und den Aufgabenzuwachs aufgrund des Asylverfahrensgesetzes vom 26.6.1992 ist es geboten, durch eine Verbesserung der Besoldung das beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vorhandene qualifizierte Personal zu halten und geeignete neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Gleiches gilt für das Personal bei den Aufnahmeeinrichtungen der Länder für Asylbegehrende und bei den Ausländerbehörden. Durch die

(noch Ziffer 6)

Ausbringung einer - nach bestimmten zeitlichen Voraussetzungen - ruhegehaltfähigen Stellenzulage werden auch die unter schwierigen Bedingungen erbrachten Leistungen des vorhandenen Personals gewürdigt.

7. Zu Teil 2 Artikel 5 Nr. 4 (Bundesbesoldungsordnung A) und Teil 3 Artikel 10 (Inkrafttreten)

a) In Teil 2 sind in Artikel 5 Nr. 4 vor dem bisherigen Buchstaben a und nach den neuen Buchstaben a₁ und a₂ folgende neue Buchstaben a₃ und a₄ einzufügen:

a₃) In der Besoldungsgruppe A 6 werden die Amtsbezeichnungen "Kriminalhauptwachtmeister" und "Polizeihauptwachtmeister" gestrichen.

a₄) In der Besoldungsgruppe A 7 wird

aa) bei der Amtsbezeichnung "Kriminalmeister" das Fußnotenzeichen "1)" durch das Fußnotenzeichen "4)" ersetzt,

bb) bei der Amtsbezeichnung "Polizeimeister" das Fußnotenzeichen "4)" angefügt.

(noch Ziffer 7)

- b) In Teil 3 Artikel 10 ist in Absatz 2 nach der neuen Nummer 5 a folgende neue Nummer 5 b einzufügen:

"5 b. mit Wirkung vom 1. Januar 1993

Artikel 5 Nr. 4 Buchstaben a_3 und a_4 ;"

Begründung:

Um den qualitativ wie quantitativ gestiegenen Anforderungen auch im mittleren Polizeivollzugsdienst angemessen Rechnung zu tragen und zur Steigerung der Attraktivität des Polizeiberufs im Hinblick auf die aktuellen Nachwuchsprobleme muß das Eingangsamt des mittleren Dienstes ab 1.1.1993 nach BesGr. A 7 gehoben werden.

8. Zu Teil 2 Artikel 6 Nr. 2 (§ 12a BeamtVG) und Artikel 7 (§ 24a SVG)

a) In Teil 2 Artikel 6 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

"§ 12a

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

(1) Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit sind nicht ruhegehaltfähig. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn der Beamte

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte, oder
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates

(noch Ziffer 8)

eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt
oder in einer vergleichbaren Funktion tätig
war, oder

3. hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder

4. Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war."

b) In Teil 2 Artikel 7 ist § 24a wie folgt zu fassen:

"§ 24a

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

(1) Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit sind nicht ruhegehaltfähig. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn der Soldat

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei

(noch Ziffer 8)

- Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte, oder
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war, oder
 3. hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
 4. Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war."

Begründung:

zu a:

Die vorstehende Regelung entspricht dem aufgrund Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzentwurfs in das Bundesbesoldungsgesetz einzufügenden § 30. Es erscheint jedoch aus rechtssystematischen Gründen bedenklich, eine Vorschrift mit ausgeprägtem Eingriffscharakter nur im Wege der Verweisung auf eine andere Vorschrift eines anderen Gesetzes einzuführen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Vollständigkeit der Rechtsnormen, die die Versorgung der Beamten regeln, sollte der Regelungsgehalt des § 30 BBesG sinngemäß in das Beamtenversorgungsgesetz übernommen werden.

Rechtlich bedenklich ist auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Bindung der versorgungsrechtlichen Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit der Zeiten an die Entscheidungen im Rahmen der Festsetzung des Besoldungsdienstalters. Beide Vorgänge

(noch Ziffer 8)

unterscheiden sich in ihren Ansätzen wesentlich, so daß auch an anderer Stelle des Beamtenversorgungsgesetzes eigenständige versorgungsrechtliche Entscheidungen vorgesehen sind. Hinzu kommt die Tatsache, daß die Entscheidung über die (Nicht-)Ruhegehaltfähigkeit im Ergebnis von einer sachlich unzuständigen Stelle getroffen würde und zwar zu einem Zeitpunkt, der unter Umständen Jahrzehnte vor dem Eintritt des Versorgungsfalles liegt.

Die vorstehenden Bedenken würden bei einer Übernahme des Wortlauts des § 30 BBesG unmittelbar in das Beamtenversorgungsgesetz entfallen.

zu b:

Entsprechende Übernahme der Regelung des § 12a des Beamtenversorgungsgesetzes in das Soldatenversorgungsgesetz. .